

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

312-2 Strafprozessordnung (StPO)

1. Aktualisierung 2013 (1. Januar 2013)

Die Strafprozessordnung wurde durch Art. 4 Abs. 7 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung v. 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2258, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wie folgt geändert:

alt

§ 463b

(1)-(2) ...

(3) Der Verurteilte hat, wenn der Führerschein bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben. ~~§ 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913~~ der Zivilprozessordnung ~~gelten~~ entsprechend.

neu

§ 463b

(1)-(2) (*unverändert*)

(3) Der Verurteilte hat, wenn der Führerschein bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben. **§ 883 Abs. 2 und 3** der Zivilprozessordnung **gilt** entsprechend.